

ZBB 2010, 517

InsO § 129 Abs. 1, § 142; BGB § 667

Kein Bargeschäft bei Überweisung der für fremde Rechnung vereinnahmten Barerlöse durch den Tankstellenbetreiber an das Mineralölunternehmen

BGH, Urt. v. 23.09.2010 – IX ZR 212/09 (OLG Hamburg), ZIP 2010, 2009 = NZI 2010, 897 = WM 2010, 1986 = ZInsO 2010, 1929

Amtliche Leitsätze:

1. Begegnet ein Vollstreckungszugriff dritter Gläubiger auf den entäußerten Vermögenswert faktischen Hindernissen, steht das einer Gläubigerbenachteiligung nicht entgegen.
2. Veräußert ein Tankstellenbetreiber im Namen und für Rechnung eines Mineralölunternehmens in dessen Eigentum stehende Kraftstoffe an Endkunden und überweist er die zunächst für fremde Rechnung vereinnahmten Barerlöse nach Einzahlung auf seinem allgemeinen Geschäftskonto an das Mineralölunternehmen, so scheidet ein Bargeschäft aus.